

In Schleswig-Holstein fanden Kreis- und Gemeindewahlen am 25.10.1959 und am 11.03.1962 statt, d.h., es gab eine verkürzte Wahlperiode von nur knapp 2 ½ Jahren.

Begründung:

- Am 25.10.1959 war erstmals nach dem Wahlgesetz für die Gemeinde- und Kreisvertretungen in Schleswig-Holstein vom 25.03.1959 (GVOBl 1959, Nr. 3, S. 13) gewählt worden. Darin war in § 1 Satz 1 der Beginn der Wahlzeit auf den 1. November festgelegt worden. Wahltag sollte ein v. d. Landesregierung zu bestimmender Sonntag in der zweiten Hälfte des letzten Oktobermonats einer Wahlzeit sein. 1959 wurde daher dem Gesetz entsprechend und laut Beschluss der Landesregierung am 25.10.1959 gewählt.
- Gegen das Wahlgesetz für die Gemeinde- und Kreisvertretungen in Schleswig-Holstein hat es vier Verfassungsbeschwerden gegeben. Am 10.07.1961 wurde die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bekannt gegeben (GVOBl 1960 Nr. 20, S. 130). Darin erklärte das BVerfG einige §§ des Wahlgesetzes für nichtig.
- Im Ersten Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 27.09.1961 (GVOBl 1961, Nr. 24, S. 145) ordnete der schleswig-holsteinische Landtag in Artikel 1, Satz 1 an, dass die Vertretungen der Gemeinden und Kreise an einem von der Landesregierung *unverzüglich* zu bestimmenden Wahltag neu zu wählen sind. Außerdem wurden der Beginn der Wahlzeit neu bestimmt und alle übrigen geänderten Paragraphen aufgeführt.
- Im Zweiten Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 05.12.1961 (GVOBl 1961, Nr. 30, S. 179) wurde in Artikel 1 Satz 1 der Beginn der Wahlzeit auf den 1. April festgelegt. Wahltag sollte ein v. d. Landesregierung zu bestimmender Sonntag in der zweiten Hälfte des letzten Märzmonats einer Wahlzeit sein. So sieht es auch das Wahlgesetz für die Gemeinde- und Kreisvertretungen in Schleswig-Holstein in der Fassung vom 05.12.1961 vor (GVOBl 1961, Nr. 30, S. 183).
- Am 05.12.1962 bestimmte die schleswig-holsteinische Landesregierung durch Beschluss Sonntag, den 11.03.1962, als Wahltag für die Neuwahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen (GVOBl 1961, Nr. 30, S. 193).